



Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge

Vorbemerkung

Artikel 275a ZGB

- ¹ Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.
- ² Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.
- ³ Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

Mit dem Begriff „Eltern“ sind im Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) die Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, gemeint (Legaldefinition, § 77 VSG). Solange keine gerichtlichen oder vormundschaftlichen Anordnungen bezüglich Sorgerecht getroffen sind, haben beide Elternteile - auch wenn sie nicht den gleichen Wohnort haben - die elterliche Sorge inne und sind in gleicher Weise zu informieren und anzuhören. Es ist unerheblich, wo die Kinder wohnen.

Information

Es ist davon auszugehen, dass als Adressat der in Art. 275a Abs. 1 ZGB verankerten Pflicht, den Elternteil ohne elterliche Sorge zu informieren und vor Entscheidungen anzuhören, der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge gilt. Als erweiterter Adressatenkreis sind die Inhaber der Obhut (also z.B. eine Heimleitung oder Pflegeeltern) oder ein Vormund zu nennen. Für die Schulbehörden, die Schulleitung oder die Lehrerschaft besteht demnach keine Pflicht, den Elternteil ohne elterliche Sorge von Amtes wegen über wichtige Ereignisse zu informieren. Diese Pflicht trifft in erster Linie den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge.

Art. 275a ZGB bezweckt, dass der Elternteil ohne elterliche Sorge Anteil an der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes nehmen kann. Deshalb soll eine Schulbehörde diesem die Möglichkeit geben, zu wichtigen Entscheidungen (z.B. Nichtpromotion, Entscheid über die Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschulung, Schulausschluss) Stellung nehmen zu können. Dieses Recht darf aber nicht als Mitentscheidungsrecht verstanden werden. Ausschlaggebend ist letztlich nur die Meinung des sorgeberechtigten Elternteils.

Auskunft

Art. 275a Abs. 2 ZGB gesteht den Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Demnach können diese bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber oder die



Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen und zwar ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist.

Dieses Auskunftsrecht darf nicht als Kontrollrecht missbraucht werden. Es geht nicht darum, dass ein Elternteil die Ausübung der elterlichen Sorge durch den andern kontrolliert und sich in dessen Erziehungsaufgaben einmischt. Vielmehr hat sich das Gespräch mit dem Dritten auf den von diesem betreuten Bereich zu beschränken.

Als Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, gelten im Schulbereich insbesondere die Lehrpersonen, die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen sowie allfällige Therapeutinnen oder Therapeuten. Nicht dazu gehören die Schulleitung oder Schulpflege, welche nicht direkt an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, sondern vor allem die allgemeine Organisation und Führung der Schule wahrnehmen.

Auskünfte an den Elternteil ohne elterliche Sorge haben sich auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes in dem von der Drittperson betreuten Bereich (z.B. schulischer oder therapeutischer Bereich) zu beschränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind demnach auszuklammern.

Der Elternteil ohne elterliche Sorge hat die Auskunft bei der Drittperson einzuholen (sogenannte „Holschuld“). Allerdings genügt ein einmaliges Begehren, um durch die Lehrperson regelmässig orientiert zu werden. Allenfalls kann die Art und Weise des Informationsflusses zwischen Lehrperson und Elternteil ohne elterliche Sorge schriftlich festgehalten werden. Grundsätzlich sind Drittpersonen berechtigt und verpflichtet, dem Elternteil ohne elterliche Sorge auf dessen Verlangen die genannten Auskünfte zu erteilen. Gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen können das Auskunftsrecht einschränken (vgl. Art. 275a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 274 ZGB). Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Schranken zu informieren. Allenfalls kann ein Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Verfügung der Vormundschaftsbehörde verlangt werden.

Von den Informations- und Auskunftsrechten ist das Teilnahmerecht an schulischen Anlässen zu unterscheiden. Das Schulrecht hält in § 56 Abs. 2 VSG ausdrücklich fest, dass auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, den Unterricht ihrer Kinder besuchen können, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Teilnahme an *öffentlichen* Veranstaltungen wie Schulbesuchstage, Aufführungen, Ausstellungen etc. Hingegen lässt sich aus Art. 275a ZGB kein Anspruch ableiten, auch an Elternabenden teilzunehmen, weil an diesen gewöhnlich Themen behandelt werden, welche vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsverantwortlichen und den Lehrkräften betreffen.

Wenn der sorgeberechtigte Elternteil berechtigte Einwände hat oder andere sachlich gerechtfertigte Gründe für eine Nichtteilnahme sprechen, kann dem nichtsorgeberechtigten Elternteil die Teilnahme an einem Elternabend untersagt werden.